

B e g r ü n d u n g

zur vereinfachten 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Stadt Kaltenkirchen für das Gebiet "Erholungspark" für den Bereich des Festplatzes.

Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 23 "Erholungspark" wurde mit Verfügung des Herrn Landrat des Kreises Segeberg vom 25.06.1980 genehmigt. Am 17.08.82 hat der Magistrat der Stadt Kaltenkirchen den Satzungsbeschluß für eine 1. Änderung gefaßt.

Im Rahmen der Bauvorbereitung für die Errichtung des im B-Plan ausgewiesenen Festplatzes hat es sich als notwendig erwiesen, das innerhalb dieser Grünfläche erforderliche Gebäude für die Sanitäreinrichtungen, die Festplatzaufsicht und die Stromversorgungseinrichtungen als Sondergebietsfläche im B-Plan auszuweisen.

Das Gebäude soll nur den vorgenannten Zwecken zur Abwicklung von Jahrmärkten, Zeltveranstaltungen und Zeltfesten oder ähnlich strukturierten Freiluftveranstaltungen dienen.

Das Gebäude wird eingeschossig mit flachgeneigtem Satteldach errichtet. Die Außenhaut wird aus Verblendmauerwerk bestehen.

Das Gebäude wird eine Trennkanalisation erhalten. Das Schmutzwasser wird in Richtung der geplanten nördlichen Entlastungsstraße geführt und dort an eine geplante Schmutzwasserleitung, die zum Klärwerk der Stadt führt, angeschlossen. Das anfallende Regenwasser wird auf dem Grundstück versickert, Frischwasserversorgung ist auf dem Grundstück vorhanden.

Die für dieses Sondergebiet vorgesehene Grundstückspartzeile steht im Eigentum der Stadt Kaltenkirchen. Die Stadt Kaltenkirchen wird dieses Gebäude errichten und für den Bereich der Unterbringung der Umformerstationen für die Stromversorgung eine vertragliche Vereinbarung mit der Schleswig treffen.

Aufgestellt:

Busdorf, den 01.12.1982
Ernst Springer
Landschaftsarchitekt
Dannewerker Str. 33
2381 Busdorf/Schleswig



Stadt Kaltenkirchen,

den. 10. Mai 2. 1983

[Handwritten signature]

- Bürgermeister -

[Handwritten initials]